



„Die Rolle der PSKBs in der neuen Leistungssystematik des BTHG“

Fachtagung

„Zentrale Aufgabe oder schmückendes Beiwerk –

**Die Rolle der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen
in der Gemeindepsychiatrie“**

Dresden, 20. September 2018

- 1 Einstieg**
- 2 Stufenweises Inkrafttreten Leistungssystematik BTHG**
- 3 BTHG und PSKB**
- 4 Bedeutung der PSKBs für die Kommunen**
- 5 (vorläufige) Schlussfolgerungen**
- 6 Empfehlungen für rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit**

Literatur

Tagungsfrage: „Zentrale Aufgabe oder schmückendes Beiwerk?“

zugespitzte Statements aus der Bevölkerung:

Zentrale Aufgabe

relativ regelmäßige Anfragen:

- „Was tut der Landkreis für cpkM?“
- „Gibt es ein Hilfenetzwerk?“
- „Gibt es einen Wegweiser seelische Gesundheit?“
- „Welche Hilfeformen gibt es?“
- „Gibt es auch Selbsthilfegruppen?“

schmückendes Beiwerk

„Wenn...“

- *die sich alle richtig zusammen reißen und arbeiten gehen würden*
- *die alle ihre Medikamente ordentlich nehmen würden*

Dann...

- *...müsste der Steuerzahler solche Treffs nicht finanzieren.“*

- **Das BTHG ist ein Artikelgesetz, das mit 27 Artikeln „nur“ andere Gesetze ändert...
...und deshalb in einigen Jahren verschwunden sein wird.**
- Vor allem das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe) und das SGB XII (Sozialhilfe) werden mehrmals zu verschiedenen Zeitpunkten neu gefasst.

01.01.2018

- SGB IX, Teil 1: u.a. Teilhabeplanverfahren
- Eingliederungshilfe bleibt noch im SGB XII und damit Sozialhilfe
- EUTB (§ 32 SGB IX)

01.01.2020

- SGB IX, Teil 2: Eingliederungshilfe ist nicht mehr Sozialhilfe
- Begriff „stationäre Einrichtung“ entfällt
- Differenzierung von „Fachleistung“ und „existenzsichernde Leistung“

01.01.2023

- Neuregelung des leistungsberechtigten Personenkreises – vorbehaltlich eines noch zu erlassenden Bundesgesetzes nach Abschluss länderbezogener Modellprojekte

(Rosemann 2018, 15 ff.)

Zielgruppen

Leistungssystematik BTHG	PSKB
<p>leistungsberechtigte Zielgruppen gem. § 2 SGB IX</p> <p>Menschen mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Körperlichen oder • Seelischen oder • geistigen oder • Sinnesbeeinträchtigungen • und Teilhabeeinschränkungen 	<p>§§ 1 Absatz 1 Nr. 1 SächsPsychKG</p> <p>„Dieses Gesetz regelt 1. Hilfen für psychisch kranke Menschen und von psychischer Krankheit bedrohte Menschen, [...]“</p>

Leistungsgruppen/(-typen)

Leistungssystematik BTHG	PSKB
<p>Leistungsgruppen § 5 SGB IX zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation 2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben 3. Unterhaltssichernde und ergänzende Leistungen 4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung 5. Leistungen zur sozialen Teilhabe 	<p>§§ 6 Absatz 1 SächsPsychKG</p> <p>(1) Unbeschadet der Verpflichtungen Dritter sind die Landkreise und Kreisfreien Städte im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit für die Gewährung der Hilfen im Sinne von § 5 und deren Koordinierung zuständig. [...] Die Hilfeleistungen umfassen insbesondere Sozialpsychiatrische Dienste, psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen, Suchtberatungs- und -behandlungsstellen, niedrigschwellige Kontaktangebote für Suchtkranke sowie die Bereiche Tagesstrukturierung, Wohnen und Arbeit.</p>

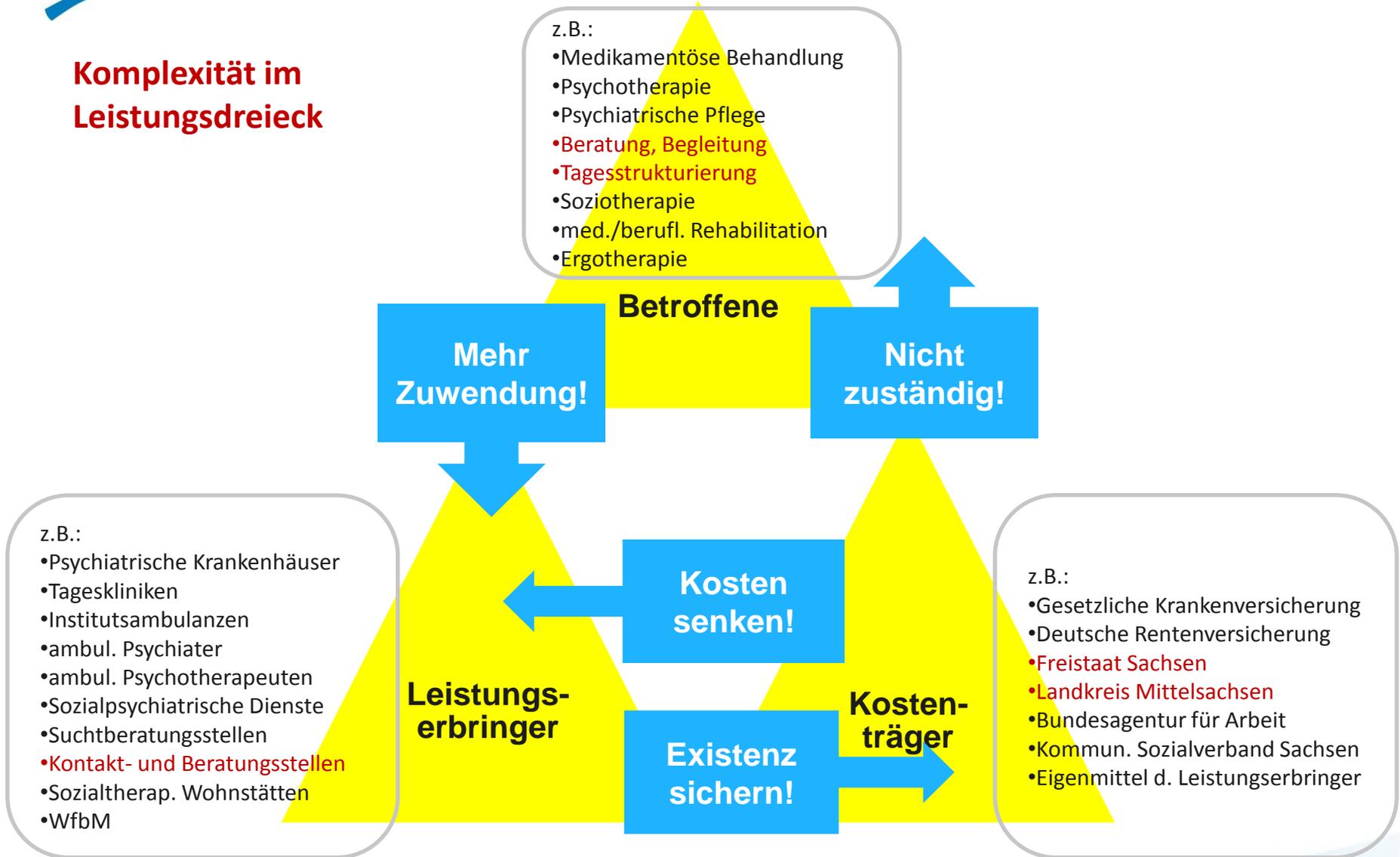
Zugang und Verfahren zur Leistungsgewährung

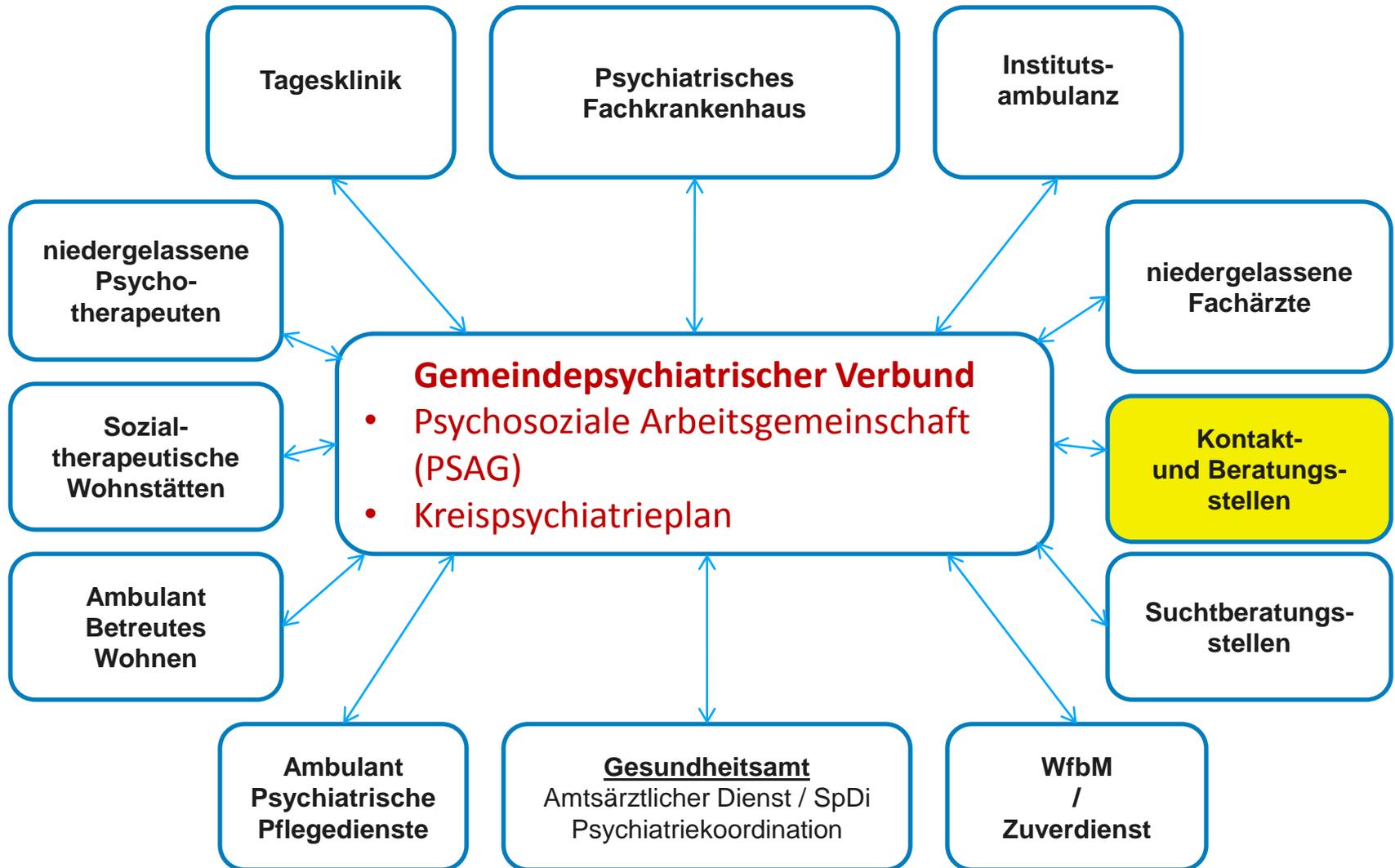
Leistungssystematik BTHG	PSKB
<p>Leistungen <u>nur</u> auf Antrag gewährt = Herausforderung für Betroffene (vgl. Rosemann 2018, 24 u. 29)</p>	<p>weisungsfreie kommunale Pflichtaufgabe</p>
<p>individuelle Teilhabeplanung</p> <p>Gesamtplanverfahren gem. § 117 SGB IX</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Absatz 1 Nr. 3 c): interdisziplinärer Charakter, d.h. med./therap. Personal ist hinzuzuziehen ▪ Absatz 2: auf Verlangen des Leistungsberechtigten ist eine Person seines Vertrauens zu beteiligen <p>⇒ Möglichkeit zur Mitwirkung PSKB'n</p> <p>prozesshafte <u>Einzelfall-</u> Hilfe</p>	<p>Niederschwelliges Angebot</p> <p><u>ohne</u> individuelle Teilhabeplanung</p> <p>idR keine prozesshafte (Einzelfall-)Hilfe</p>

Umsetzung der Leistungsgewährung (im LK Mittelsachsen)

Leistungssystematik BTHG	PSKB
<ul style="list-style-type: none"> • Erstberatung • Fallmanagement • Prüfung, welche Träger einzubeziehen sind <p>⇒ Grundsätzlich ist das Nachrangprinzip der Eingliederungshilfe zu beachten!</p> <p>⇒ EUTB erbringt Lebendiger Leben e.V. (Anzahl EUTB bundesweit begrenzt!)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Versorgungsverträge mit freien Trägern im Gemeindepsychiatrischen Verbund • PSKB an 4+1 Standorten im Landkreis • „Balanced Scorecard“ und Qualitätsdialoge

Komplexität im Leistungsdreieck



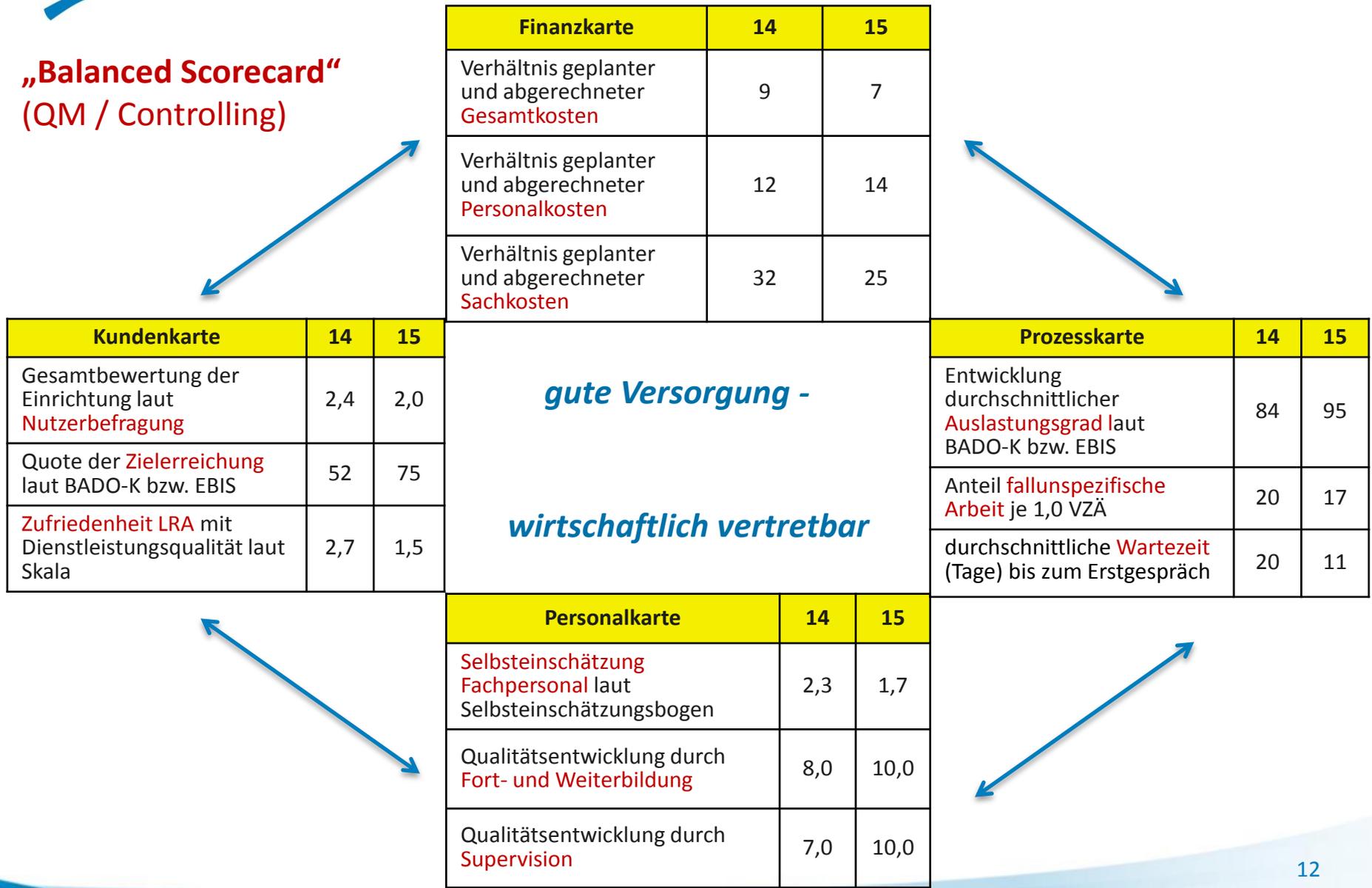


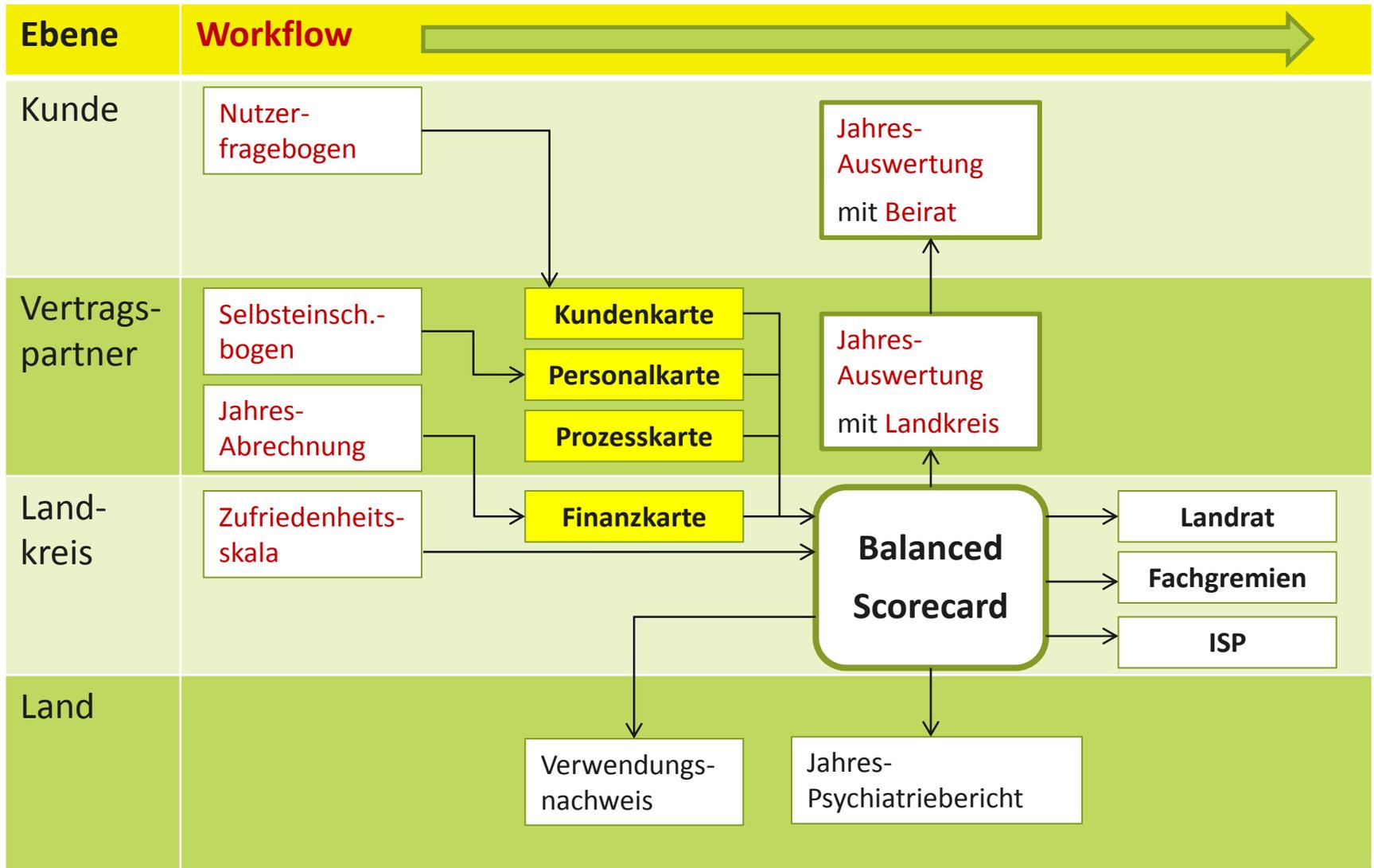
„Kommunales Statement“ der LAG Psychiatriekoordinatoren Sachsen

„Nach Einschätzung der Psychiatriekoordinator/Innen Sachsens hat sich das Angebot Psychosozialer Kontakt- und Beratungsstellen (PSKB) für chronisch psychisch kranke Menschen über viele Jahre fachlich sehr bewährt. Deshalb sollen PSKB auch in Zukunft ein fester Bestandteil der gemeindepsychiatrischen Versorgungslandschaft sein und bleiben.“

(LAG Psychiatriekoordinatoren Sachsen, Delitzsch, 25. April 2018)

„Balanced Scorecard“ (QM / Controlling)





Wie schätzen Sie die neue Verteilung der Landesmittel nach RL-PsySu ein?

- Wir sind dankbar, dass sich der FS Sachsen durch eine RL-basierte Kofinanzierung weiter zur Gemeindepsychiatrie bekennt.
- Die Pauschalierung vereinfacht das Antrags- und Auszahlungsverfahren.

Kann damit die in Sachsen organisierte flächendeckende Beratung fortgesetzt werden oder Bedarf es Nachbesserungen?

- Sofern die Pauschalen durch rückläufige EWZ spürbar sinken, sollten Politik, Land und Kommunen gemeinsam Lösungswege erarbeiten.
- Die LAG Psychiatriekoordinatoren Sachsen wird im Oktober 2018 den Entwurf eines Positionspapiers zu qualitativen und quantitativen Mindeststandards vorlegen und mit dem SMS abstimmen.

Leistungssystematik BTHG	PSKB
<p>EUTB sehr <u>komplexe</u> Aufgabe, da <u>alle</u> Felder der Rehabilitation und Teilhabe abzudecken sind, wie etwa auch Frage der Anschlussheilbehandlung nach einem medizinischen Eingriff (vgl. Rosemann 2018, 27)</p>	<p>von ihrem Auftrag her <u>nicht</u> auf <u>komplexe</u> Beratungsbedarfe der EUTB ausgerichtet</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ „Die Niederschwelligkeit der PSKB’n ist nicht mehr gegeben, wenn diese im Eingliederungshilfe-Modus arbeiten sollen.“ (LAG Psychiatriekoordinatoren Sachsens am 26.07.2018)

- BTHG ist keine Rechts-/ Finanzierungsgrundlage für Leistungserbringung PSKB’n.
- Fakt ist: Es gibt fachlich-inhaltliche Berührungspunkte zwischen PSKB und Leistungssystematik des BTHG.
- PSKB’n spielen zwar formal nicht explizit eine Rolle „in der neuen Leistungssystematik des BTHG“. Sie sind jedoch neben dieser eine **zentrale Aufgabe** innerhalb des interdisziplinär und multiprofessionell angelegten Hilfesystems **für cpm**.

1.) gemeinsame ideelle Zuständigkeitserklärung „in der Breite aller Anbieter“

*„In der Entwicklung psychiatrischer Hilfesysteme der letzten zwanzig Jahre hat sich gezeigt, dass Menschen nur dann wirkungsvolle Hilfen erhalten, wenn das Hilfesystem sich **in der Breite aller Anbieter**, nicht nur der Krankenhäuser, **bereit erklärt**, die Versorgungsverantwortung für alle Bürgerinnen und Bürger einer Region zu übernehmen (z.B. in Gemeindepsychiatrischen Verbänden mit freiwilliger Versorgungsverpflichtung).“ (Rosemann 2018, 73 f. – Hervorhebung M.G.)*

➔ Das sollte auch für den Kontext BTHG-Leistungssystematik und PSKBs gelten.

2.) durch sinnvolle Vernetzung und ggs. Ergänzung „auf kurzem Dienstweg“ voneinander profitieren

*„...Beziehungen zwischen den EUTB und dem psychiatrischen Hilfesystem zu entwickeln und so aufzubauen, dass die EUTB das **vorhandene Wissen nutzen** kann, ohne sich abhängig zu machen.“ (Rosemann 2018, 30 – Hervorhebung M.G.)*

*„...auf der Basis **gemeinsamer Qualitätsstandards** sowohl die Sicherstellung der Versorgungsverantwortung als auch die Sicherstellung der individuell angemessenen Hilfen zu gewährleisten.“ (Rosemann 2018, 75 – Hervorhebung M.G.)*

Anspruch BTHG auch: „Leben außerhalb besonderer Wohnformen [...], ohne die Erreichbarkeit einer Ansprechperson aufzugeben.“ fördern (Rosemann 2018, 105)

Matthias Rosemann:

BTHG: Die wichtigsten Neuerungen für die psychiatrische Arbeit

Psychiatrie Verlag. Köln , 1. Auflage 2018

ISBN: 978-3-88414-698-9

Preis: 17,00 € (D)

„Ich möchte [...] ermutigen, sich den Veränderungen, die durch das BTHG gefordert werden, zu stellen und sie mitzugestalten. Nur wer die Rahmenbedingungen kennt, kann die ihnen innewohnenden Möglichkeiten ausschöpfen. Und die sind nicht so klein, wie vielfach befürchtet wurde.“

(Rosemann 2018, 8)

Vielen Dank für Ihr Interesse !

Kontakt

Matthias Gröll
Psychiatriekoordinator

Landratsamt Mittelsachsen

Tel.: 03731 / 799 21 17

E-Mail: Matthias.Groell@landkreis-mittelsachsen.de